

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Conferencing Services.

## 1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen der T-Online.at Internet Services GmbH (nachfolgend TO AT genannt) mit Sitz in Modecenterstr. 14/2, 1030 Wien beziehen sich ausschließlich auf Dienste für und Verträge mit Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 2 KonsumentenschutzG (KSchG) (im Folgenden Kunde genannt). Diese Bedingungen finden auf Geschäfte mit Konsumenten keine Anwendung. Alle Telefonkonferenzen werden von TO AT über Bestellung des Kunden auf [www.valueaddedservices.at](http://www.valueaddedservices.at) mittels Bekanntgabe der erforderlichen Daten hergestellt. Es kommt somit für jede hergestellte Telefonkonferenz zwischen dem Kunden und der TO AT ein neuer Vertrag zustande, dem jeweils diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen.

Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Angebotes des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Bestellformulars oder gleichwertiger anderer von TOAT vorgesehener Anmelde-möglichkeiten und der Annahme durch TOAT durch Bekanntgabe des Access Code.

Das Vertragsverhältnis wird jeweils auf bestimmte Dauer gemäß Bestellung des Kunden abgeschlossen. Es kann vor Ablauf der vereinbarten Dauer nicht ordentlich gekündigt werden.

## 2 Standardleistungen der TO AT Conferencing Services

### 2.1 Allgemeines

TO AT erbringt jeweils nach Einzelvereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Telefonkonferenzen.

TO AT bietet Telefonkonferenzen an,

- bei der die Konferenzteilnehmer das Konferenzsystem der TO AT anrufen (Dial-In) oder
- bei der die Konferenzteilnehmer durch das Konferenzsystem angerufen werden (Dial-Out).

Ferner können auch Telefonkonferenzen durchgeführt werden, bei denen die Konferenzteilnehmer zum Teil das Konferenzsystem anrufen und zum anderen Teil durch das Konferenzsystem angerufen werden (Dial-In/ Dial-Out gemischt).

Bei einer Telefonkonferenz schaltet TO AT die Verbindungen von mindestens zwei Konferenzteilnehmern in ihrem Konferenzsystem zusammen.

Eine Telefonkonferenz kann vom Kunden direkt über eine Webservice-Schnittstelle gebucht werden.

TO AT kann die Dauer einer Telefonkonferenz bei Netzüberlastung begrenzen.

### 2.2 Dial-In Konferenzen

Das Konferenzsystem der TO AT schaltet berechtigte Teilnehmer in die gewünschte Telefonkonferenz, sobald diese den für die jeweilige Telefonkonferenz vergebenen Access-Code übermitteln und sich damit legitimiert haben.

Das Konferenzsystem kann über einen Standard-Zugang, einen Service-0800-Zugang oder einen besonderen Auslands-Zugang erreicht werden.

#### 2.2.1 Standard-Zugang

Das Konferenzsystem wird von Telefonanschlüssen, ISDN Anschlüssen und Mobilfunkanschlüssen im In- und Ausland unter einer Rufnummer der TO AT erreicht. Die Verbindungen vom Konferenzteilnehmer zum Konferenzsystem sind nicht Gegenstand des Vertrages über eine Dial-In Konferenz mit Standard-Zugang. Die Verbindungspreise sind daher vom jeweiligen Konferenzteilnehmer selbst zu tragen.

#### 2.2.2 Service-0800-Zugang

Das Konferenzsystem wird von Telefonanschlüssen, ISDN Anschlüssen und Mobilfunkanschlüssen im Inland unter einer Service-0800 Rufnummer erreicht. Bei bestimmten Netzbetreibern im Ausland stellt TO AT ebenfalls Service-0800-Zugänge zum Konferenzsystem bereit. Für die Verbindungen über den Service-0800-Zugang berechnet TO AT dem Kunden die entsprechenden Verbindungspreise. Für Service-0800-Zugänge im Ausland berechnen einige ausländische Netzbetreiber auch den Anrufern einen Zugangspreis.

#### 2.2.3 Besonderer Auslands-Zugang

Für den Zugang zum Konferenzsystem steht in bestimmten Ländern auch eine Festnetzrufnummer des jeweiligen Landes zur Verfügung (Besonderer Auslands-Zugang). Die bei den besonderen Auslands-Zugängen eingehenden Verbindungen werden zum Konferenzsystem weitergeleitet. Der Verbindungsabschnitt vom Konferenzteilnehmer zum besonderen Auslands-Zugang ist nicht Gegenstand des Vertrages über eine Dial-In Konferenz mit besonderem Auslands-Zugang. Die Preise für diesen Verbindungsabschnitt sind daher vom jeweiligen Konferenzteilnehmer selbst zu tragen. Der internationale Anteil an den Verbindungsentgelten wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### 2.2.4 Dial-In Anytime Konferenzen

Im Konferenzsystem hält TO AT nach vorhergehender einmaliger Registrierung Kapazitäten für Telefonkonferenzen des Kunden vor. Dial-In Anytime Konferenzen können daher im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten vom Kunden selbst im vereinbarten Umfang mit Standard-Zugang, mit Service-0800-Zugang und mit besonderem Auslands-Zugang initiiert und durchgeführt werden.

Vor der unberechtigten Nutzung schützt die TO AT den Kunden durch vorhergehende Abfrage des für die Telefonkonferenz festgelegten individuellen Access-Codes.

TO AT behält sich nach rechtzeitiger Information vor, die im Konferenzsystem für den Kunden vorgehaltenen Kapazitäten zu ändern.

### 2.3 Dial-Out Konferenzen

Auf Wunsch des Kunden werden Dial-Out Konferenzen durchgeführt, bei dem das Konferenzsystem der TO AT die Verbindungsherstellung zu den vom Kunden vorgegebenen Rufnummern zum gewünschten Zeitpunkt einleitet. Entgegenkommene Verbindungen werden vom Konferenzsystem ohne weitere Prüfung zur Telefonkonferenz zusammengeschaltet.

### 2.4 Leistungsmerkmale für Telefonkonferenzen

Bei der Vorbereitung einer Telefonkonferenz bietet das Conferencing Web-Portal den Kunden an, die Konferenzteilnehmer per E-Mail einzuladen. Zur Leitung der Telefonkonferenz stehen dem Kunden im Conferencing Web-Portal folgende Leistungen zur Verfügung:

- Teilnehmer stummschalten
- Teilnehmer auf Wartemusik schalten
- Teilnehmer aus der Telefonkonferenz nehmen
- Konferenz für weitere Teilnehmer sperren (Security)

Vor der unberechtigten Nutzung des Conferencing Web-Portals schützt die TO AT den Kunden durch vorhergehende Abfrage der individuellen Zugangsdaten.

### 2.5 Die Bereitstellung sowie die Übermittlung des Freischaltcode erfolgt binnen 2 Arbeitstagen.

### 2.6 TO AT gewährleistet im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine Verfügbarkeit des Conferencing Services von 97% per anno. Die Sprachqualität entspricht der des PSTN.

- 3 Zusätzliche Leistungen  
TO AT erbringt jeweils nach Einzelvereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:
- 3.1 Kostenlose Extras
- 3.1.1 Operatorhilfe anfordern (Help)  
Der Operator der TO AT kann während der Telefonkonferenz jederzeit durch die Teilnehmer mittels einer tonwahlfähigen (MFV) Endeinrichtung angefordert werden.
- 3.1.2 Hörmodus durch Konferenzteilnehmer schalten (Listen only)  
Die Teilnehmer können mittels einer MFV-fähigen Endeinrichtung jederzeit für sich den Hörmodus ein- oder ausschalten. Im Hörmodus kann der jeweilige Teilnehmer der Konferenz nur noch zuhören.
- 3.2 Premium-Service gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der jeweils gültigen Preisliste richtet
- 3.2.1 Aufzeichnung von Telefonkonferenzen  
Das Konferenzsystem der TO AT zeichnet auf Wunsch des Kunden die für ihn hergestellten Telefonkonferenzen auf.  
Die aufgezeichnete Telefonkonferenz wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten als MP3-Datei 24 Stunden oder nach Vereinbarung auch länger im Konferenzsystem verfügbar gehalten.
- 3.2.2 Datenkonferenz  
Ergänzend zu einer Telefonkonferenz kann der Kunde mit den anderen Konferenzteilnehmern im Internet über das Konferenzsystem der TO AT Windows-fähige Anwendungen<sup>1)</sup> (z. B. MS-PowerPoint, MS-Word oder MS-Excel) sichten und bearbeiten. Bei der gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten kann der Kunde die Zugriffsrechte der einzelnen Teilnehmer individuell steuern.  
Je nach Systemvoraussetzungen und verwendetem Internet-Browser beim jeweiligen Konferenzteilnehmer ist u. U. die Teilnahme an der Datenkonferenz nur eingeschränkt oder nicht möglich.  
Vor der unberechtigten Teilnahme an einer Datenkonferenz schützt TO AT den Kunden und die Konferenzteilnehmer durch vorhergehende Abfrage der für die jeweilige Datenkonferenz festgelegten Zugangsdaten. Die Datenkonferenz muss bei der Bestellung der Telefonkonferenz in Auftrag gegeben werden.
- 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden  
Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
- a) Die Preise sind entsprechend der jeweils gültigen Preisliste Conferencing Services fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der TO AT die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Telefonkonferenzen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere sind bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen sowie keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten an beliebige Anrufer zu übermitteln und sie nicht auf solche Informationen hinzuweisen. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verhängen, sexuell anstößig sind, pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der TO AT schädigen können.
- c) Bei Inanspruchnahme von Telefonkonferenzen sind die Teilnehmer aus Gründen des Datenschutzes zu Beginn der Konferenz über eine zeitweise oder dauernde Anwesenheit des Operators während der Konferenz oder eine Aufzeichnung der Konferenz zu informieren, sofern der Kunde TO AT mit diesen Leistungen beauftragt hat.
- d) Persönliche Identifikationsnummern (PIN), Zugangsdaten und Access-Codes sind geheim zu halten und unver-

züglich zu ändern bzw. von TO AT ändern zu lassen, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

e) Personen, die an einer Dial-Out-Konferenz teilnehmen, dürfen nicht ohne ihr Einverständnis angerufen werden. Sofern Angerufene gegenüber der TO AT Ansprüche wegen unerlaubter Anrufe geltend machen sollten, stellt der Kunde die TO AT von diesen Ansprüchen frei.

f) Der Kunde stellt TOAT von allen Ansprüchen frei, die durch Verletzungen der Pflichten und Obliegenheiten des Kunden entstehen.

5 Nutzung durch Dritte  
Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Telefonkonferenzen der TO AT durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

## 6 Zahlungsbedingungen

6.1 Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Die Höhe der Preise richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche von TOAT auf ihrer Website [www.valueaddedservices.at](http://www.valueaddedservices.at) veröffentlicht wird. Die Rechnungslegung erfolgt per eRechnung, online an die vom Kunden im Bestellformular angegebene Adresse.

6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich.

6.3 Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Kalendertagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

6.4 Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die TO AT den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.

6.5 Falls in der Rechnung von TOAT ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Pauschalentgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dienstes entspricht.

7 Änderungen der Preise, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Beabsichtigt TO AT hinsichtlich der Conferencing Services Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden, sofern sie für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend, sind acht Wochen im Vorhinein, schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. TO AT wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der TO AT als abgelehnt. Ein neuer Einzelvertrag wird dann ohne die vorgeschlagene Änderung begründet.

8 Ausschluss von Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise der TO AT sind umgehend nach Zugang der Rechnung bei TO AT schriftlich zu erheben. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei TO AT eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; TO AT wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

9 Verzug

9.1 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens einhundert Euro in Verzug und liegt eine entsprechende Sicherheit nicht vor, ist TO AT nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und gleichzeitiger Androhung einer Nut-

<sup>1)</sup> Die hier genannten Produkt- und Firmennamen sind Marken der jeweiligen Eigentümer.

- zungssperre berechtigt, die weitere Nutzung ihrer Telefonkonferenzen zu sperren.
- 9.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt TO AT vorbehalten.
- 9.3 Gerät TOAT mit der geschuldeten Leistung in Verzug, hat der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Erbringung der Leistung, wobei diese für Conferencing Services mindestens 24 Stunden betragen muss, ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 10 Entstörungen  
TO AT wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Störungsmeldungen bezüglich der Abwicklung von Konferenzverbindungen werden seitens TOAT unter ++43 (0) 1 701 39 340 oder info@deutschetelekom.at entgegengenommen.
11. Datenschutz  
11.1 TOAT wird aufgrund § 92 Abs 3 und § 97 Abs 2 TKG 2003 die notwendigen Stammdaten des Kunden speichern und automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von TOAT nötig ist. Die Übermittlung der Daten an aussenstehende Dritte ist ausgeschlossen. Kein aussenstehender Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, DEUTSCHLAND, insofern diese im Sinne des § 1313a ABGB für TOAT tätig wird.
- 11.2 TOAT wird Zugangsdaten und personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source und Destination-IP, sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 für und bis zur Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang speichern.
- 11.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass TOAT nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten.
- 11.4 Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der TOAT, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung und Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von TOAT eigenen Telekommunikationsdiensten sowie solchen der Deutschen Telekom AG verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich weiters damit einverstanden, von TOAT Angebote und Werbungen per e-mail zu erhalten.
- 12 Leistungsstörung  
12.1 Der Kunde hat Leistungsstörungen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, gilt die Leistung von TOAT als mangelfrei erbracht.
- 12.2 Dem Kunden steht ein Entschädigungsanspruch zu, sofern die Services nicht in der geschuldeten Qualität erbracht werden und der Mangel angezeigt wurde. Der Entschädigungsanspruch ist mit der Höhe der Entgelte für die bestellten Leistungen gemäß aktueller Preisliste von TOAT begrenzt.
13. Haftungsausschluss  
Für unberechtigte Zugriffe auf Informationen wird außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens TOAT keine Haftung übernommen.  
Die Schadenersatzpflicht von TOAT ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden ausgeschlossen. TOAT haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihren Organen, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Die Haftung ist für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Kunde keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist mit € 7.000,-- je Schadensfall beschränkt.
- 14 Sonstige Bedingungen  
14.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TO AT auf einen Dritten übertragen.
- 14.2 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 14.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (IPRG; UNKR).
- 14.4. Die AGB samt den jeweils gültigen Servicebeschreibungen und Preislisten bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebotes des Kunden.
- 14.5 Mitteilungen per Email erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
- 14.6 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorlegen. TOAT ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien Ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.
- 14.7 Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.